



Wie schreibe ich mein Testament

Wer seine Erbfolge der gesetzlichen Regelung überlassen will, hat kein Testament zu errichten. Wenn man zum Beispiel Kinder und einen Ehepartner hat und kein Testament errichtet, wird der überlebende Ehepartner die eine Hälfte, die Kinder die andere Hälfte des Nachlasses erhalten. Wenn nur Kinder vorhanden sind, erhalten diese den ganzen Nachlass.

Oft besteht aber der Wunsch, für den Todesfall Bestimmungen zu treffen, sei es, dass man bestimmten Personen besonders verbunden war, sei es, um gewisse Streitigkeiten zu vermeiden – man kann in einem Testament auch (nur) festhalten, wer welches Objekt der Erbschaft erhalten soll, eine sogenannte Teilungsvorschrift. Wer einem Erben mehr oder weniger zukommen lassen will, als dieser nach Gesetz erhalten würde, muss eine letztwillige Verfügung treffen. Dies kann unter der Form eines Testamentes oder eines Erbvertrages geschehen:

Bei den Verfügungen von Todes wegen wird zwischen Testamenten und Erbverträgen (Vertrag zwischen einem gesetzlichen Erben und dem Erblasser) unterschieden. Testamente können in 3 verschiedenen Formen erstellt werden: Das **eigenhändige Testament**, das **öffentlich beurkundete Testament** und das **mündliche (Not-)Testament**. Im Folgenden werden nur das mündliche und das öffentlich beurkundete Testament behandelt.

1. Öffentliches Testament

Eine öffentliche letztwillige Verfügung wird von einem Notar aufgesetzt. Dieser verfasst den Text aufgrund der von Ihnen gemachten Angaben und Wünschen.

Er gibt Ihnen ebenfalls über steuer- und erbrechtliche Fragen Auskunft. Die Anwesenheit von zwei Zeugen ist nötig. Diese werden in der Regel nicht über den Inhalt Ihres Testaments informiert, ausser im Falle, dass Sie blind sind und den vom Notar verfassten Text nicht persönlich nachlesen können.

Wenn grössere Vermögenswerte und Liegenschaften vorhanden sind und die Erbfolge unklar ist, ist es vorteilhafter, einen Notar mit der Errichtung eines öffentlichen Testamentes oder eines Erbvertrages zu beauftragen. Die Errichtung eines solchen Testaments ist teurer als diejenige eines handschriftlichen. Jedoch ist es die einzige Lösung, falls jemand nicht mehr in der Lage ist, zu schreiben.

2. Eigenhändiges Testament

Das Testament ist vom Erblasser/der Erblasserin von Anfang bis zum Ende unter Angabe von Jahr, Monat und Tag in seiner/ihrer Handschrift abzufassen und zu unterschreiben. Dazu sind weder Zeugen erforderlich noch die Beglaubigung der Unterschrift durch einen Notar.

3. Formvorschriften

3.1 Erforderliche Angaben

Folgende Formvorschriften sind zwingend einzuhalten, ansonsten kann das Testament wegen Ungültigkeit angefochten werden. Gemäss Art. 505 ZGB muss die eigenhändige letztwillige Verfügung folgende Anforderungen erfüllen:

- von Anfang bis Ende von Hand geschrieben:
Dies bedeutet, dass Sie persönlich Ihr Testament von Hand schreiben müssen, niemals mit dem Computer oder der Schreibmaschine, auch wenn Sie nicht gerne von Hand schreiben. Ansonsten ist Ihr "Testament" ungültig. Ihr Testament darf auch nicht von einer anderen Person geschrieben und von Ihnen unterzeichnet werden.
- datiert:
Ihr Testament muss unbedingt ein Datum beinhalten, d.h. den Tag, den Monat und das Jahr, in dem das Testament verfasst wurde (Beispiel: den 16. Juli 1993).
- unterschrieben:
Ihr Testament muss mit Ihrer normalen Unterschrift versehen werden.

3.2 Weitere empfohlene Angaben

Folgende Angaben sind empfohlen, haben bei ihrem Fehlen jedoch keine Auswirkung auf die Gültigkeit des Testaments:

- Titel:
Es kann von Nutzen sein, Ihr Testament mit dem Titel "Testament" zu betiteln, insbesondere wenn Sie es nicht bei der zuständigen Behörde oder bei einem Notar hinterlegen.
- Personalien:
Um jede Verwechslung zu vermeiden, wird vorgeschlagen, am Anfang des Testaments seine genauen Personalien aufzuzählen (Beispiel: "Ich, der Unterzeichnete, Hans Peter, geb. 5. August 1915, wohnhaft Dufourstrasse 1, 2502 Biel, verfüge letztwillig wie folgt: "...).

3.3 Nicht empfohlene Angaben

Die Wünsche betreffend Beerdigung (Erdbestattung, Kremation oder Bestattung im Grab der Unbenannten) sollten nicht im Testament geregelt werden. Die Eröffnung des Testamentes durch die zuständige Behörde findet in aller Regel nach der Beerdigung statt. Den gemachten Bestattungswünschen kann somit nicht entsprochen werden.

Die gewünschte Bestattungsform sollte in einem separaten Dokument vermerkt werden. Dieses Schriftstück kann im Familienbüchlein oder in der Niederlassungsbewilligung aufbewahrt werden.

4. Inhalt des Testaments im engeren Sinn

4.1 Die Verfügungsfreiheit

Im Testament kann über die Aufteilung des Vermögens verfügt werden. Über einen bestimmten Teil des Nachlasses kann jeder Erblasser frei verfügen. Man nennt dies die verfügbare Quote. Die Erbteile der pflichtteilsgeschützten Erben dürfen nicht verletzt werden. Geschützte Pflichtteile haben: der Ehepartner, die eigenen und nach neuem Adoptionsrecht adoptierten Kinder und deren Nachkommen, bedingt auch solche, die noch nach altem Adoptionsrecht adoptiert wurden, sowie die Eltern. Im Ausmass der verfügbaren Quote können neben pflichtteilsgeschützten Erben andere Erben eingesetzt werden. Sind überhaupt keine pflichtteilsgeschützten Erben vorhanden, kann der gesamte Nachlass eingesetzten Erben zugewiesen werden. Dies trifft zu bei ledigen sowie bei verwitweten Personen, die kinderlos sind und keine Eltern mehr haben.

Pflichtteilsgeschützte Erben	Verfügbare Quote
Ehepartner und eigene Kinder	3/8
Ehepartner und Eltern	1/2
Nur Eltern	1/2
Nur Kinder	1/4
Weder Ehepartner, Eltern noch Kinder	1/1

4.2 Erbeneinsetzung

Im Rahmen der verfügbaren Quote kann man auch eine nicht verwandte Person, eine gemeinnützige, eine kirchliche oder eine wohltätige Institution, ein Tierheim oder einen Verein begünstigen. Oftmals werden auch Gelder für Krankheitsforschungen (z.B. Krebsforschung) vermacht. Die Organisation oder der Verein müssen namentlich, vorzugsweise mit Adresse, erwähnt werden.

4.3 Vermächtnis

Im Testament können einzelne Gegenstände (z.B. Möbel, Schmuck, Bilder, Teppiche, Geschirr, Antiquitäten) bestimmten Person oder Institutionen zugeteilt werden. Zum Beispiel kann man festhalten, "Ich vermache Hans Muster mein Auto" oder "Ich vermache der Stiftung XY CHF 3'000". Ein Vermächtnisnehmer ist nicht Erbe und haftet deshalb z.B. auch nicht für Erbschaftsschulden. Es empfiehlt sich, in diesem Fall eine genaue Wortwahl zu wählen, um Unklarheiten zu vermeiden.

4.4 Erbteilungsvorschriften

In einem Testament kann man Erbteilungsvorschriften (an Erbeil anzurechnen) verfügen. Dies ist nützlich, wenn man nicht einem Erben mehr geben will als einem anderen, aber jemandem z.B. den Schmuck oder das Auto vermachen will. (Zur Unterscheidung: Ein Vermächtnis würde ein Nachkomme zusätzlich zum gesetzlichen Erbe erhalten, bei einer Teilungsvorschrift wird der Wert des angegebenen Gegenstandes von seinem Erbeil abgezogen).

4.5 Willensvollstrecker

In einem Testament kann auch ein Willensvollstrecker ernannt werden. Die bezeichnete Person (Notar oder andere eine Vertrauensperson) hat den Willen des Erblassers/ der Erblasserin zu vertreten. Der Willensvollstrecker hat die Ausführung der im Testament ausgedrückten Wünsche sicherzustellen, die Rechnungen zu bezahlen, Legate auszuhändigen und das Nachlassvermögen zwischen den Erben zu verteilen. Diese Einrichtung ist im Falle der Uneinigkeit zwischen den Erben nützlich.

5. Abänderung eines Testaments

Ein Testament kann jederzeit abgeändert werden. In diesem Fall ist es ratsam, das alte Testament zu vernichten und ein neues zu verfassen.

Solange das alte Testament bestehen bleibt, ist es formell gültig und wird von der Eröffnungsbehörde nach dem Tod eröffnet. Wer nachträglich an einem handschriftlich abgefassten Testament etwas ändern oder ergänzen möchte, muss einen **Testamentsnachtrag** erstellen. Wird ein Testament ganz neu abgefasst, mit anderen Erbquoten und anderen begünstigten Personen, sollte in der neuen Fassung der Satz enthalten sein: "Ersetzt alle meine früheren letztwilligen Verfügungen", oder "ersetzt mein Testament vom ...".

Wenn eine begünstigte Person vorverstirbt, oder ein Vermögenswert, welcher in einem Testament erwähnt ist, aufgehoben wird (z. B. Sparheft), sollte dies ebenfalls in einem Nachtrag erwähnt werden.

Achtung: Auch das neue oder ergänzende Testament muss alle weiter oben genannten Voraussetzungen erfüllen!

